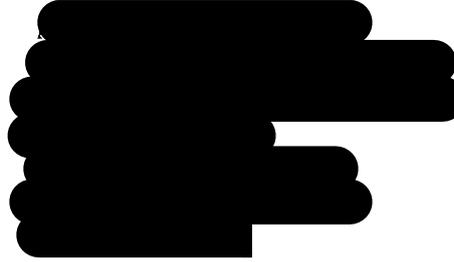




1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

25.079/II/PD



Sehr geehrter Herr Direktor,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 10. November 1993 die Klage vom 7. Juni 1993 untersucht, die hinsichtlich der Tatsache eingereicht wurde, daß die vom Königlichen Kommissariat für Einwandererpolitik herausgegebene Broschüre "Belg worden/ Devenir Belge" nicht in deutscher Sprache besteht.

Aus den Angaben, die der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zugekommen sind, geht hervor, daß die Broschüre bewußt nicht überall verteilt worden ist. Die wichtigsten Verteilungsstellen, für die man sich entschieden hatte, waren die Postämter der Provinzen mit einer hohen Anzahl Einwanderer, d.h. der Provinzen Brabant, Lüttich, Antwerpen und Limburg sowie der Städte Charleroi und Gent.

Überdies können Interessenten sich diese Broschüre einfach durch eine an die Adresse des Kommissariats gerichtete Anfrage zustellen lassen.

In ihrem Gutachten Nr. 24.192/II/PD vom 23. Juni 1993 bezüglich einer ähnlichen Klage hat sich die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle wie folgt geäußert:

*Das Königliche Kommissariat für Einwandererpolitik kann mit einem ministeriellen Kabinett verglichen werden.*

*Gemäß dem St.-Remy-Bericht und gemäß der Rechtsprechung der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle wird ein ministerielles*

./..

Kabinett als "zentrale Dienststelle" bezeichnet, auf welche die durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten anwendbar sind (Gutachten 13.150 vom 16. September 1982 und Gutachten 21.059 vom 15. Juni 1989).

Broschüren, die der Öffentlichkeit in den Postämtern zur Verfügung gestellt werden, stellen Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit im Sinne der koordinierten Sprachengesetze dar.

Gemäß Artikel 40, Absatz 1 der koordinierten Sprachengesetze unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, welche die koordinierten Sprachengesetze den besagten Dienststellen diesbezüglich vorschreiben.

In Anwendung dieses Prinzips werden die im Deutschsprachigen Gebiet verteilten Broschüren in deutscher und in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2, Absatz 1).

Obwohl die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle im Prinzip zweisprachige Broschüren bevorzugt, erklärt sie sich im vorliegenden Fall mit der Veröffentlichung einsprachiger Broschüren einverstanden, unter der Bedingung, daß die beiden Ausgaben im Hinblick auf Inhalt und Aufmachung identisch sind und daß sie gleichzeitig verteilt werden (siehe Gutachten 22.263 und folgende vom 9. Oktober 1991).

Wenn die Broschüre einer Privatperson auf deren Anfrage hin zugestellt wird, wird sich gemäß Artikel 41, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze derjenigen der drei Sprachen bedient, von welcher der Betroffene Gebrauch gemacht hat.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist: Die Broschüre muß ebenfalls in deutscher Sprache erhältlich sein.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

